

(2) Alle Schutzmaßnahmen sind so zu treffen, daß es fachlich unterrichteten Personen bei sachgemäßem Verhalten leicht möglich ist, die festgesetzte Höchstdosis einzuhalten. Bei allen neuen Einrichtungen soll der Strahlenschutz auf Grund der Empfehlungen der internationalen Kommission für Strahlenschutz auf ein Drittel der Höchstdosis ausgelegt werden.

— (3) Als Höchstdosis gelten: *

a) Für Personen, die regelmäßig mit radioaktiven Präparaten umgehen und einer laufenden Gesundheitsüberwachung gemäß § 3 unterliegen,

bei Einwirkung von β - und γ -Strahlung 0,3 rad je Woche, bei Bestrahlung von außen an der Körperoberfläche gemessen (Einheit der absorbierten Dosis 1 rad = 100 erg/g);

bei Einwirkung von α - und Neutronenstrahlung 0,03 rad je Woche, bei Bestrahlung von außen an der Körperoberfläche gemessen;

an den Händen und Füßen gilt das Fünffache der obengenannten Werte.

b) Für Personen, die nicht mit radioaktiven Präparaten umgehen, dürfen 10 % der unter Buchst. a genannten Werte nicht überschritten werden können.

(4) Zur Einhaltung dieser Höchstdosis bei Inkorporation radioaktiver Präparate werden verbindliche Richtwerte für die höchstzulässige Konzentration von radioaktiven Isotopen in der Luft und im Wasser festgelegt (Anlage 1). Diese Richtwerte werden dem Stand der Forschung angepaßt.

§ 3

Gesundheitsüberwachung

Die gesundheitliche Betreuung der Personen, die mit radioaktiven Präparaten umgehen, richtet sich nach der Siebenten Durchführungsbestimmung vom 23. Juni 1955 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften — Ärztliche Reihenuntersuchungen der Arbeiter — (GBl. I S. 502).

§ 4

Qualifikation der verantwortlichen Personen

(1) Die Genehmigung zum Arbeiten mit radioaktiven Präparaten nach §§ 2 und 3 der Verordnung vom 1. Juni 1956 wird einer Institution nur erteilt, wenn die benannten verantwortlichen Personen folgende Qualifikation nachweisen können:

- a) Arbeiten mit offenen radioaktiven Präparaten: abgeschlossenes Hochschulstudium einer einschlägigen Fachrichtung mit einer Zusatzausbildung für den Umgang mit offenen radioaktiven Präparaten in der jeweils vorgesehenen Aktivitätsstufe.
- b) Arbeiten mit geschlossenen radioaktiven Präparaten (gekapselte Strahlungsquellen): abgeschlossenes Hoch- oder Fachschulstudium oder staatliche Anerkennung einschlägiger Fachrichtungen, z. B. als Röntgentechniker, mit einer entsprechenden Zusatzausbildung.

(2) Bei Wechsel der verantwortlichen Personen ist die Zustimmung des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik einzuholen.

§ 5

Betriebliche Strahlenschutzkontrolle

(1) In einer Institution, in der mit radioaktiven Präparaten gearbeitet wird, ist ein für den Strahlenschutz verantwortlicher Mitarbeiter (Strahlenschutzbeauftragter) vom Leiter der Institution einzusetzen. Diese Ein-

setzung bedarf der Zustimmung des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik. Der betreffende Mitarbeiter muß

- a) eine entsprechende Ausbildung nachweisen,
- b) auf Aufforderung des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik an Kursen über Strahlenschutz beim Verkehr mit radioaktiven Präparaten teilnehmen.

(2) Der Strahlenschutzbeauftragte hat durch in regelmäßigen Abständen durchgeführte Messungen die Wirksamkeit der getroffenen Strahlenschutzmaßnahmen zu kontrollieren. Beim Arbeiten mit offenen radioaktiven Präparaten muß mindestens einmal wöchentlich eine gründliche Kontrolle auf eingetretene Verseuchung durchgeführt werden. Die Meßergebnisse sind in einem Protokollbuch festzuhalten.

(3) Der Strahlenschutzbeauftragte ist bei der Planung aller Versuche beratend hinzuzuziehen. Er hat das Recht, vom Leiter der Institution zu fordern, daß

- a) notwendige Maßnahmen des Strahlenschutzes durchgeführt werden;
- b) geplante Arbeiten mit radioaktiven Präparaten abgesetzt oder laufende Arbeiten unterbrochen werden, wenn der notwendige Strahlenschutz nicht garantiert ist;
- c) Laboratorien oder andere Arbeitsräume vorübergehend gesperrt werden, wenn der notwendige Strahlenschutz nicht garantiert ist;
- d) bei außergewöhnlichen Anlässen alle notwendigen Maßnahmen zum Schutze der Mitarbeiter und der Umwelt getroffen oder veranlaßt werden, bis die Entscheidung des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik eingeholt worden ist.

§ 6

Arbeitsverhalten und Unterweisungen

(1) In jeder Institution, in der mit radioaktiven Präparaten gearbeitet wird, ist eine — oder bei stark unterschiedlichen -Arbeitsmethoden in verschiedenen Abteilungen je eine — auf dem neuesten Stand der Technik zu haltende spezielle Arbeitsordnung auszuarbeiten. Soll mit offenen radioaktiven Präparaten gearbeitet werden, so sind die hygienischen Vorschriften gemäß DIN 6843, Ziffern 5 und 6, einzuarbeiten. Für nichtmedizinische Institutionen sind diese Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Die Arbeitsordnung ist vom Leiter der Institution, vom verantwortlichen Mitarbeiter und vom Strahlenschutzbeauftragten zu unterschreiben. Sie ist vor Beginn der Arbeiten den ihr unterworfenen Mitarbeitern gegen Quittung auszuhändigen sowie im Arbeitsraum auszuhängen.

(2) Personen, die mit radioaktiven Arbeiten beschäftigt werden sollen, müssen vor Aufnahme der Arbeit in einer gründlichen Unterweisung über die Gefahren beim Umgang mit radioaktiven Präparaten sowie auf der Grundlage der Arbeitsordnung über Schutzmaßnahmen und sachgemäßes Verhalten unterrichtet werden. Eine schriftliche Bestätigung des Mitarbeiters über die erfolgte Unterweisung ist der Kaderakte beizufügen. In Abständen von drei Monaten sind für alle mit radioaktiven Arbeiten beschäftigten Personen Unterweisungen über Strahlenschutz durchzuführen und die bisher gemachten Erfahrungen auszuwerten. Derartige Unterweisungen sind ebenfalls durchzuführen, falls Arbeitsgebiet oder Methoden geändert oder neu eingeführt werden. Über die Teilnahme ist Protokoll zu führen.